

2. Änderung
der Geschäftsverteilung 2026
des Verwaltungsgerichts Düsseldorf

Aus Anlass der Errichtung einer 31. allgemeinen Kammer, der Beförderung von Frau Richter am VG Sowa, der Abordnung von Frau Richter am AG Seiffge an das Verwaltungsgericht Düsseldorf, des Ausscheidens von Herrn Richter am VG* Dr. Freiherr Göler von Ravensburg sowie des Dienstantritts von Herrn Vorsitzenden Richter am LG Dr. Büttner, Herrn Dietlein und Herrn Leißing hat das Präsidium beschlossen, den Geschäftsverteilungsplan für die richterlichen Geschäfte im Jahre 2026 mit Wirkung vom 1. Februar 2026 wie folgt neu zu fassen:

1a. Es werden 31 allgemeine Kammern (1. bis 30. und 41. Kammer) und 10 Fachkammern gebildet.

1. Kammer

Vorsitzender:

Präsident des VG Prof. Dr. Heusch

Weitere Richter:

Richter am VG Schauenburg
(regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)

Richter am VG Kolbe

Zuständigkeit:

Anschluss- und Benutzungsrecht für kommunale Einrichtungen allgemein (0140)

Kommunalrecht einschließlich Kurortrecht (0140)

Verfassung und Verwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich Streitigkeiten wegen der Unterrichtung der Einwohner und der Behandlung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden nach der Gemeindeordnung und der Kreisordnung (0141)

Kommunalaufsichtsrecht (0142), soweit nicht ein besonderer Zusammenhang mit einem anderen Sachgebiet besteht

Kommunalwahlrecht (0143)

Finanz- und Lastenausgleich der Gemeinden sowie zweckgebundene Finanzausweisungen des Staates an Gemeinden und Gemeindeverbände für Einzelmaßnahmen sowie entsprechende Zuweisungen an öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Unternehmen oder Einrichtungen in mehrheitlich öffentlich-rechtlicher Trägerschaft (0144), soweit nicht ein besonderer Zusammenhang mit einem anderen Sachgebiet besteht

Streitigkeiten zwischen Bund, Ländern und Kommunen über die Verteilung von Asylbewerbern und Ausländern sowie Verfahren über die Verteilung von Spätaussiedlern (0144)

Verfahren wegen der Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts (0160), soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist

Verfahren wegen der Verfassung und autonomen Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich ihres Wahlrechts (0170), soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist

Sonstiges Kulturrecht (0200)

Streitigkeiten wegen Schülerbeförderung, Erstattung von Schülerfahrkosten und von Kosten für Lernmittel, auch soweit sie Gegenstand von Verfahren betreffend Ersatzschulrefinanzierungen gemäß §§ 105 ff. SchulG NRW sind (0210, 0212)

Recht der Wissenschaft und Kunst (0230)

Film- und Presserecht (0240)

Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften einschließlich des Rechts der Pfarrer und Kirchenbeamten (0260)

Erwachsenenbildungsrecht (0270)

Staatsangehörigkeitsrecht (0532) aus dem Rhein-Kreis Neuss

Sonstige Streitigkeiten, soweit ein Zusammenhang mit einem verteilten Sachgebiet nicht besteht – unverteilte Materien – (1700)

Verfahren

betreffend politische Verfolgung im Sinne des Art. 16a GG, der Genfer Flüchtlingskonvention,

des § 3 AsylVfG/AsylG,

des § 4 AsylVfG/AsylG,

betreffend diejenigen ausländerrechtlichen Entscheidungen, zu denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach Maßgabe des AsylVfG/AsylG sowie nach § 75 Nr. 12 AufenthG berufen ist (unbeschadet der Regelung in Nr. 9 Absatz 2 des Geschäftsverteilungsplans) oder

von Asylsuchenden, die die örtliche Verteilung oder die Verpflichtung betreffen, in einer Aufnahmeeinrichtung, Gemeinschaftsunterkunft oder anderweitigen Unterkunft zu wohnen,

mit Ausnahme asylrechtlicher Verfahren von Personen, die darauf verwiesen werden, Schutz in einem EU-Mitgliedstaat, Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz zu suchen oder in Anspruch zu nehmen, und zugehöriger Abschiebungsregelungen und Entscheidungen nach § 75 Nr. 12 AufenthG (im Folgenden: Dublin-Verfahren [1830, 1930, 2000, 2100])

im Folgenden Asylrecht (1810, 1820, 1830, 1910, 1920, 1930, 2210, 2220, 2310, 2320) betreffend

Nordmazedonien

2. Kammer

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am VG Müller

Weitere Richter:

Richterin am VG Siegelkow
(regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden)

Richterin am VG Bürger

Zuständigkeit:

Ausländer- und Auslieferungsrecht (0600) aus der Stadt Mülheim an der Ruhr sowie dem Rhein-Kreis Neuss

Recht der unmittelbaren Landesbeamten, soweit es sich um Polizeivollzugsbeamte im Sinne von § 109 LBG und die übrigen im Landesdienst befindlichen Verwaltungsbeamten und Beamten besonderer Fachrichtungen der Polizeibehörden sowie um Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerbildung im Sinne von Abschnitt 3 der Laufbahnverordnung handelt (1330, 1331, 1332, 1333) und nicht eine andere Kammer zuständig ist

Asylrecht (1810, 1820, 1830, 1910, 1920, 1930, 2210, 2220, 2310, 2320) betreffend
Iran

Soweit für ein Land mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplans.

3. Kammer

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am VG Schwerdtfeger

Weitere Richter:

Richter am VG Wolber

(regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)

Richterin am VG Cremer

Richterin Géronne

Zuständigkeit:

Recht der Fahrverbote und Geschwindigkeitsbeschränkungen nach § 1 Abs. 3 EnSiG (0413)

Sonstiges Gewerberecht, Streitigkeiten nach dem Chemikaliengesetz, Gerätesicherheitsgesetz und Produktsicherheitsgesetz (0420)

Gewerbeordnung (0421)

Handwerksrecht (0422)

Gaststättenrecht (0423)

Streitigkeiten nach dem Feiertagsgesetz (0492)

Planfeststellungs- und Enteignungsrecht nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20. Juni 1989 (0960), soweit nicht die 16. Kammer zuständig ist oder nach Nr. 11 dieses Geschäftsverteilungsplans die Zuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist

Umweltrecht (1000, 1020), soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist

Streitigkeiten nach dem Benzinbleigesetz (1020)

Immissionsschutzrecht einschließlich Streitigkeiten über den Standort von Sammelcontainern sowie betreffend Abwehransprüche gegen Immissionen, die von in öffentlicher Trägerschaft stehenden Anlagen ausgehen (1021)

Recht der Gentechnik (1050)

Energierrecht (1080, 1082, 1083, 1084)

Atom- und Strahlenschutzrecht (1081)

Asylrecht (1810, 1820, 1830, 1910, 1920, 1930, 2210, 2220, 2310, 2320) betreffend
Türkei

Soweit für ein Land mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplans.

4. Kammer

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am VG Dr. Langenbach

Weitere Richter:

Richterin am VG Gewaltig
(regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden)

Richterin am VG Knauf

Zuständigkeit:

Raumordnung und Landesplanung (0900, 0910, 0911, 0912)

Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht allgemein (0920)

Wohnungseigentumsgesetz einschließlich Streitigkeiten betreffend die Erteilung der sogenannten Abgeschlossenheitsbescheinigung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 WEG (0980)

Recht der Außenwerbung (0990)

Naturschutz und Landschaftsschutz einschließlich der Streitigkeiten nach dem Landschafts-/Landesnaturenschutzgesetz NRW (1023), soweit sie sich nicht gegen eine Forstbehörde richten oder die beklagte Körperschaft nicht durch eine Forstbehörde vertreten wird oder es sich nicht um die Betretungsbefugnis und das Reiten in der freien Landschaft und im Walde handelt (15. Kammer)

Baurecht

in der Stadt Düsseldorf und soweit nicht die Zuständigkeit der 9., 11., 25. oder 28. Kammer gegeben ist

Berufsrecht der Vermessungsingenieure einschließlich prüfungsrechtlicher Fragen (0470)

Kataster- und Vermessungsrecht (0950)

Asylrecht (1810, 1820, 1830, 1910, 1920, 1930, 2210, 2220, 2310, 2320) betreffend
Armenien oder Aserbaidschan

5. Kammer

Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am VG Dr. Köhler

Weitere Richter:

Richterin am VG Dr. Fernau
(regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden)

Richter Dr. Gasse

Zuständigkeit:

Anschluss- und Benutzungsrecht für kommunale Einrichtungen der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung, der Versorgung mit Fernwärme sowie der Schlachthöfe (0140)

Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen (1170), soweit nicht die 16. oder die 17. Kammer zuständig ist

Melde- und Personenstandsrecht (0533)

Pass- und Ausweisrecht (0534)

Abgaben nach dem Abwasserabgabengesetz (1100)

Grundsteuerrecht (1111)

Benutzungsgebührenrecht des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände (1121), soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist

Recht der Wasser- und Bodenverbände (0170) einschließlich der Beiträge zugunsten der Wasser- und Bodenverbände (1130)

Beitragsrecht des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände (1130), soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist

Erschließungsbeitragsrecht und Erschließungsvertragsrecht (1131)

Straßen- und Wegebaubeiträge (1132)

Haus-(Grundstücks-)anschlusskostenrecht (1140)

Asylrecht (1810, 1820, 1830, 1910, 1920, 1930, 2210, 2220, 2310, 2320) betreffend

Syrien

Soweit für ein Land mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplans.

6. Kammer

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am VG Dr. Stuttmann

Weitere Richter:

Richterin am VG Kreft

(regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden)

Richterin am VG Tschakert

Zuständigkeit:

Wegerecht allgemein sowie Streitigkeiten nach den Straßengesetzen, soweit es sich um Maßnahmen handelt, die der Verkehrsregelung dienen (1040), und nicht eine andere Kammer zuständig ist

Verkehrsrecht allgemein, auch soweit zugleich Sondernutzungen im Streit sind (0550), soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist; für Streitigkeiten, bei denen auf einen einheitlichen Lebenssachverhalt Rechtsvorschriften des Straßenverkehrs- und Straßenrechts anzuwenden sind, so dass neben der 6. Kammer die 16. Kammer zuständig wäre, ist die Kammer zuständig, die für das den Schwerpunkt des Streits betreffende Rechtsgebiet zuständig ist

Recht der Technischen Prüfstellen, amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen und anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten einschließlich Prüfungen (0550)

Recht der Fahrlehr- und Fahrschulerlaubnisse einschließlich der Prüfungen (0550)

Recht der Fahrerlaubnisse einschließlich der Prüfungen sowie Streitigkeiten betreffend §§ 2, 3 und 5 FeV (0551), soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist

Personenbeförderungsrecht einschließlich der Prüfungen (0552)

Güterkraftverkehrsrecht einschließlich der Prüfungen (0553)

Luftverkehrsrecht einschließlich der Prüfungen (0554)

Wasserverkehrsrecht einschließlich der Prüfungen (0555)

Kraftfahrzeugsteuerrecht (1110)

Sonstiges Kriegsfolgenrecht (1560)

Asylrecht (1810, 1820, 1830, 1910, 1920, 1930, 2210, 2220, 2310, 2320) betreffend
Türkei

Soweit für ein Land mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplans.

7. Kammer

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am VG Helmbrecht

Weitere Richter:

Richterin am VG Dr. Bünthen
(regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden)

Richter am VG Dr. Weishaupt

Richter Dietlein

Zuständigkeit:

Staatsangehörigkeitsrecht (0532) aus den Städten Duisburg, Solingen und Viersen

Ausländer- und Auslieferungsrecht (0600) aus den vorgenannten Städten und soweit nicht die Zuständigkeit der 2., 8., 22., 24. oder 27. Kammer gegeben ist

Asylrecht (1810, 1820, 1830, 1910, 1920, 1930, 2210, 2220, 2310, 2320) betreffend
Türkei

Soweit für ein Land mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplans.

8. Kammer

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am VG Röhrl

Weitere Richter:

Richterin am VG Gey

(regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden)

Richterin am VG Dr. Wilts

Richter am VG Dr. Kaiser

Richter Caspari

Zuständigkeit:

Staatsangehörigkeitsrecht (0532) aus den Städten Düsseldorf, Mülheim an der Ruhr und Wuppertal und soweit nicht die Zuständigkeit der 1., 7., 22., 24. oder 27. Kammer gegeben ist

Ausländer- und Auslieferungsrecht (0600) aus den Städten Düsseldorf und Wuppertal

Asylrecht (1810, 1820, 1830, 1910, 1920, 1930, 2210, 2220, 2310, 2320) betreffend
Tadschikistan

9. Kammer

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am VG Marci

Weitere Richter:

Richterin am VG Müllmann
(regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden)

Richterin am VG Christians

Richterin Dr. Wirtz

Zuständigkeit:

Subventionen, Anpassungshilfen und Stilllegungsprämien (0411) aus dem Bereich der Corona-Unterstützungsleistungen betreffend die sogenannte Überbrückungshilfe (einschließlich sogenannter November- und Dezemberhilfe sowie Neustarthilfen); soweit mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 8 Absatz 4 des Geschäftsverteilungsplans

Raumordnung und Landesplanung (0900, 0910, 0911, 0912)

Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht allgemein (0920)

Wohnungseigentumsgesetz einschließlich Streitigkeiten betreffend die Erteilung der sog. Abgeschlossenheitsbescheinigung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 WEG (0980)

Recht der Außenwerbung (0990)

Naturschutz und Landschaftsschutz einschließlich der Streitigkeiten nach dem Landschafts-/Landesnaturschutzgesetz NRW (1023), soweit sie sich nicht gegen eine Forstbehörde richten oder die beklagte Körperschaft nicht durch eine Forstbehörde vertreten wird oder es sich nicht um die Betretungsbefugnis und das Reiten in der freien Landschaft und im Walde handelt (15. Kammer)

Baurecht

in den Städten Mönchengladbach und Mülheim an der Ruhr sowie im Kreis Mettmann und im Rhein-Kreis Neuss

Asylrecht (1810, 1820, 1830, 1910, 1920, 1930, 2210, 2220, 2310, 2320) betreffend

Iran

Soweit für ein Land mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplans.

10. Kammer

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am VG Klein

Weitere Richter:

Richterin am VG Schulz-Nagel
(regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden)

Richterin am VG Dr. Geilenbrügge

Richterin am VG Dr. Klein

Zuständigkeit:

Recht der unmittelbaren und der mittelbaren Bundesbeamten (1310, 1311, 1312, 1313),
soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist

Soldatenrecht (1320, 1321, 1322, 1323), soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist

Beihilfen der unmittelbaren und mittelbaren Landesbeamten, soweit das beklagte Land
durch eine Bezirksregierung vertreten wird (1335)

Wiedergutmachungsrecht (1370)

Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Art. 131 GG sowie über die Nachversicherung nach
§ 99 AKG und nach §§ 18 ff. FANG (1370)

Sonstige Streitigkeiten aus dem öffentlichen Dienst einschließlich Streitigkeiten nach dem
Bundesgleichstellungs- und dem Landesgleichstellungsgesetz (1300)

Asylrecht (1810, 1820, 1830, 1910, 1920, 1930, 2210, 2220, 2310, 2320) betreffend
Russische Föderation

11. Kammer

Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am VG Schumann

Weitere Richter:

Richterin am VG Cloppenburg
(regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden)

Richter am VG Wenderoth

Richterin Wakob*

*Die Richterin bleibt für das Verfahren 9 K 8106/23 Mitglied der 9. Kammer. Stammkammer ist die 11. Kammer.

Zuständigkeit:

Raumordnung und Landesplanung (0900, 0910, 0911, 0912)

Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht allgemein (0920)

Wohnungseigentumsgesetz einschließlich Streitigkeiten betreffend die Erteilung der sog. Abgeschlossenheitsbescheinigung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 WEG (0980)

Recht der Außenwerbung (0990)

Naturschutz und Landschaftsschutz einschließlich der Streitigkeiten nach dem Landschafts-/Landesnaturschutzgesetz NRW (1023), soweit sie sich nicht gegen eine Forstbehörde richten oder die beklagte Körperschaft nicht durch eine Forstbehörde vertreten wird oder es sich nicht um die Betretungsbefugnis und das Reiten in der freien Landschaft und im Walde handelt (15. Kammer)

Baurecht

in den Städten Remscheid und Wuppertal sowie im Kreis Kleve

Wehrpflichtrecht allgemein (1350)

Recht der Kriegsdienstverweigerung (1351)

Recht des Zivildienstes und des Bundesfreiwilligendienstes einschließlich der Rechtsstreitigkeiten aus der Wahl oder Tätigkeit der Vertrauensmänner der Zivildienstleistenden (1352, 1700)

Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes (1353)

Dienstrecht des Zivilschutzes (1360)

Asylrecht (1810, 1820, 1830, 1910, 1920, 1930, 2210, 2220, 2310, 2320) betreffend
Nigeria

12. Kammer

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am VG Dr. Barden

Weitere Richter:

Richterin am VG Kraus

(regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden)

Richterin am VG Körkemeyer

Richterin am VG Dr. Günther

Zuständigkeit:

Heimrecht (1550)

Asylrecht (1810, 1820, 1830, 1910, 1920, 1930, 2210, 2220, 2310, 2320) betreffend
Ägypten

Dublin-Verfahren (1830, 1930, 2000, 2100) betreffend
Finnland,
Kroatien,
Rumänien,
Schweden oder
Tschechien

13. Kammer

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am VG Dr. Berger

Weitere Richter:

Richter am VG Gehrmann

(regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)

Richterin am VG Wenner

Richterin Kapuste

Zuständigkeit:

Recht der Besoldung und Versorgung der unmittelbaren und der mittelbaren Bundesbeamten (1314)

Recht der Besoldung und Versorgung der Soldaten (1324)

Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütung, Trennungsschädigung der unmittelbaren und mittelbaren Bundesbeamten (1315) und der Soldaten (1325)

Recht der unmittelbaren und der mittelbaren Landesbeamten (1330, 1331, 1332, 1333), soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist

Recht der Versorgung der Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich der Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (1334)

Recht der Richter (1340, 1342, 1343), soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist

Asylrecht (1810, 1820, 1830, 1910, 1920, 1930, 2210, 2220, 2310, 2320) betreffend

Syrien

Dublin-Verfahren (1830, 1930, 2000, 2100) betreffend

Griechenland,

Malta oder

Slowakei

Soweit für ein Land mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplans.

14. Kammer

Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am VG Dr. Busch

Weitere Richter:

Richterin am VG Brunotte

(regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden)

Richterin am VG Bremer

Zuständigkeit:

Streitigkeiten nach dem Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (0520)

Wegerecht allgemein sowie Streitigkeiten nach den Straßengesetzen, soweit es sich um Maßnahmen handelt, die der Verkehrsregelung dienen (1040), und die ausschließlich die Gebiete der Städte Duisburg, Oberhausen, Remscheid, Solingen, Wuppertal oder des Kreises Mettmann betreffen

Verkehrsrecht allgemein, auch soweit zugleich Sondernutzungen im Streit sind (0550), soweit es ausschließlich die Gebiete der Städte Duisburg, Oberhausen, Remscheid, Solingen, Wuppertal oder des Kreises Mettmann betrifft; für Streitigkeiten, bei denen auf einen einheitlichen Lebenssachverhalt Rechtsvorschriften des Straßenverkehrs- und Straßenrechts anzuwenden sind, so dass neben der 14. Kammer die 16. Kammer zuständig wäre, ist die Kammer zuständig, die für das den Schwerpunkt des Streits betreffende Rechtsgebiet zuständig ist

Recht der Fahrerlaubnisse einschließlich der Prüfungen sowie Streitigkeiten betreffend §§ 2, 3 und 5 FeV, soweit es die vorgenannten Städte oder den Kreis Mettmann betrifft (0551)

Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Sicherstellung und Abschleppung von Fahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum (0550)

Wohnrecht allgemein (0560)

Wohnraumförderung und Wohnungsbindungsrecht einschließlich Mietpreisbildung (0561)

Wohnungsaufsichtsrecht (0562)

Asylrecht (1810, 1820, 1830, 1910, 1920, 1930, 2210, 2220, 2310, 2320) betreffend
Indien oder Iran

Soweit für ein Land mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplans.

15. Kammer

Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am VG Dr. A. Bühner

Weitere Richter:

Richter am VG Kraus

(regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden)

Richterin am VG Hentzen

Zuständigkeit:

Hochschulrecht allgemein einschließlich der Berufung von Hochschullehrern sowie einschließlich der staatlichen Aufsicht über die Hochschulen (0220)

Hochschulrechtliche Abgaben (0220)

Hochschulrechtliche Streitigkeiten nach dem Gesetz über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen einschließlich der Berufung von Professoren (1300)

Hochschulzugangsrecht betreffend die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen innerhalb der festgesetzten Kapazität einschließlich solcher Studienplätze, die in den bundesweit zulassungsbeschränkten Fächern im Auswahlverfahren der Hochschulen (AdH-Verfahren) vergeben werden, und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (0223)

Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen außerhalb der festgesetzten Kapazität und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (NC-Verfahren) (0310)

Prüfungsrecht allgemein einschließlich der Anerkennung ausländischer Prüfungen (0221), soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist

Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades (0222)

Recht der Justizprüfungen (0221)

Rechtspflegerprüfungen (1331)

Recht der Lehramtsprüfungen (0221)

Recht der Prüfungen in der beruflichen Bildung sowie Streitigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz einschließlich der Anerkennung ausländischer Prüfungen (0420), soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist

Jagdrecht (0440)

Fischereirecht (0440)

Forstrecht (0440) und Streitigkeiten nach dem Landschafts-/Landesnaturenschutzgesetz NRW, die sich gegen eine Forstbehörde richten oder in denen eine Forstbehörde als Vertreter auftritt oder in denen es um die Betretungsbefugnis und das Reiten in der freien Landschaft und im Walde geht (1023)

Asylrecht (1810, 1820, 1830, 1910, 1920, 1930, 2210, 2220, 2310, 2320) betreffend

Mongolei

Dublin-Verfahren (1830, 1930, 2000, 2100) betreffend

Bulgarien,

Estland,

Luxemburg,

Niederlande oder

Zypern

Soweit für ein Land mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplans.

16. Kammer**Vorsitzender:**

Vorsitzender Richter am VG Dr. Hüsken

Weitere Richter:

Richter am VG Jeratsch
(regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)

Richterin am VG Chittka

Richter am VG Dr. Lütke

Zuständigkeit:

Anschluss- und Benutzungsrecht für kommunale Einrichtungen der Abfallentsorgung (0140), soweit nicht die 17. Kammer zuständig ist

Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen der Abfallentsorgung (1170), soweit nicht die 17. Kammer zuständig ist

Glücksspiel- und Lotterierecht (0250, 0420, 0570)

Subventionen, Anpassungshilfen und Stilllegungsprämien (0411) aus dem Bereich der Corona-Unterstützungsleistungen betreffend die sogenannte Überbrückungshilfe (einschließlich sogenannter November- und Dezemberhilfe sowie Neustarthilfen); soweit mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 8 Absatz 4 des Geschäftsverteilungsplans

Streitigkeiten über Wegerechte und Mitnutzung nach Teil 8 des Telekommunikationsgesetzes (0450)

Streitigkeiten nach den Eisenbahn- und Kleinbahngesetzen (0480)

Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz (0961)

Streitigkeiten nach dem Schutzbereichsgesetz (0962)

Streitigkeiten nach dem Landbeschaffungsgesetz (0963)

Streitigkeiten nach den Sicherstellungsgesetzen (0964)

Wegerecht allgemein, soweit nicht die 6. oder die 14. Kammer zuständig ist, einschließlich der Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen und der Nummerierung von Grundstücken (1040)

Streitigkeiten nach den Straßengesetzen, soweit nicht die 6. oder die 14. Kammer zuständig ist, einschließlich Streitigkeiten betreffend Sondernutzungen, auch soweit diese einer straßenverkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften der §§ 32 und 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 3 StVO bedürfen (0550, 1040)

Planfeststellungs- und Enteignungsrecht nach den Eisenbahn- und Straßengesetzen (0480, 0960, 1040)

Streitigkeiten nach dem Straßenreinigungsgesetz NRW (1040), soweit nicht die 17. Kammer zuständig ist

Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen (1040)

Benutzungsgebührenrecht des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit es sich um Abfallentsorgung und Straßenreinigung handelt (1121), soweit nicht die 17. Kammer zuständig ist

Unterstützung von Opfern des Nationalsozialismus aus dem Härtefonds des Landes Nordrhein-Westfalen (1371)

Streitigkeiten nach dem Gesetz über die Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (1530)

Flüchtlings- und Vertriebenenrecht (1563)

Asylrecht (1810, 1820, 1830, 1910, 1920, 1930, 2210, 2220, 2310, 2320) betreffend

Irak

Soweit für ein Land mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplans.

17. Kammer**Vorsitzender:**

Vorsitzender Richter am VG Dr. Tophoven

Weitere Richter:

Richterin am VG Fricker
(regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden)

Richterin am VG Dr. Basar

Zuständigkeit:

Anschluss- und Benutzungsrecht für kommunale Einrichtungen der Abfallentsorgung aus den Städten Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Remscheid, Solingen sowie den Kreisen Kleve, Wesel und Rhein-Kreis Neuss (0140)

Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen der Abfallentsorgung aus den vorgenannten Städten und Kreisen (1170)

Benutzungsgebührenrecht des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit es sich um Abfallentsorgung und Straßenreinigung in den vorgenannten Städten und Kreisen handelt (1121)

Streitigkeiten nach dem Straßenreinigungsgesetz NRW aus den vorgenannten Städten und Kreisen (1040)

Bergrecht (1010)

Streitigkeiten nach dem Landesabgrabungsgesetz (1010)

Abfallrecht (1022)

Wasserrecht einschließlich der Umlage des Gewässerunterhaltungsaufwandes gemäß § 64 Abs. 1 LWG (1030)

Streitigkeiten betreffend die Wasserstraßen (0480)

Wasserrechtliche Abgaben nach dem Wasserentnahmeentgeltgesetz (1100)

Bodenschutzrecht (1060)

Asylrecht (1810, 1820, 1830, 1910, 1920, 1930, 2210, 2220, 2310, 2320) betreffend
Libanon oder Syrien

Soweit für ein Land mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplans.

18. Kammer

Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am VG Houben

Weitere Richter:

Richterin am VG Lowinski-Richter
(regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden)

Richterin am VG Dr. Knierim

Richter am VG Dr. Andersen

Zuständigkeit:

Schulrecht einschließlich der staatlichen Schulaufsicht sowie Verfahren betreffend den Besuch der offenen Ganztagschule (0210), soweit nicht die 1. oder 24. Kammer zuständig ist

Recht der Schulprüfungen einschließlich der entsprechenden Nichtschülerprüfungen, der Notengebung und Versetzungen an Schulen und besonderen Einrichtungen im Sinne des Schulgesetzes NRW und an entsprechenden Ersatzschulen sowie der Anerkennung sonstiger Bildungsnachweise als gleichwertig mit einer Schulprüfung (0211)

Subventionen, Anpassungshilfen und Stilllegungsprämien (0411) aus dem Bereich der Corona-Unterstützungsleistungen betreffend die sogenannte Überbrückungshilfe (einschließlich sogenannter November- und Dezemberhilfe sowie Neustarthilfen); soweit mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 8 Absatz 4 des Geschäftsverteilungsplans

Polizeirecht (0510), soweit nicht ein besonderer Zusammenhang mit einem anderen Sachgebiet besteht

Versammlungsrecht (0512)

Streitigkeiten nach dem Ordnungsbehördengesetz (0520), soweit nicht ein besonderer Zusammenhang mit einem anderen Sachgebiet besteht

Verfahren nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz NRW (0520)

Sonstiges Ordnungsrecht (0520), soweit nicht die 14. oder 21. Kammer zuständig ist

Polizeiliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (0521)

Vereinsrecht (0523)

Asylrecht (1810, 1820, 1830, 1910, 1920, 1930, 2210, 2220, 2310, 2320) betreffend

Australien,

Indonesien,

Irak,

Nepal,

Philippinen oder

Vietnam

Soweit für ein Land mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplans.

19. Kammer

Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am VG Dr. Knemeyer

Weitere Richter:

Richterin am VG Dr. Meyer
(regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden)

Richterin am VG Dr. Müller

Richterin am VG Sennekamp

Richter am VG Peters

Zuständigkeit:

Jugendwohlfahrts- und Jugendförderungsrecht einschließlich Verfahren, in denen ein Anspruch nach § 24 Abs. 2 SGB VIII in der ab 1. August 2013 gültigen Fassung geltend gemacht wird, sowie Förderung von Einrichtungen der Jugendpflege (1523)

Jugendarbeitsschutzrecht (1528)

Jugendschutzrecht – Streitigkeiten nach dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte sowie nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit – (1540)

Asylrecht (1810, 1820, 1830, 1910, 1920, 1930, 2210, 2220, 2310, 2320) betreffend

Irak

Soweit für ein Land mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplans.

20. Kammer

Vorsitzende:

Vizepräsidentin des VG Dr. Haderlein

Weitere Richter:

Richter am VG Heuser

(regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden)

Richterin am VG Dr. Blackstein

Richter am VG Golz

Zuständigkeit:

Parlamentsrecht (0110)

Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht (0120)

Parteienrecht sowie Recht des Verfassungsschutzes (0130)

Sparkassenrecht (0150)

Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht (0400) einschließlich der „freien Berufe“ (0460) und des Vergaberechts (0414), soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist

Subventionen, Anpassungshilfen und Stilllegungsprämien (0411), soweit nicht die 9., 16., 18. oder 28. Kammer zuständig ist oder ein besonderer Zusammenhang mit einem anderen Sachgebiet besteht

Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Architektenkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen einschließlich des Beitragsrechts (0412)

Architektenrecht (0460), soweit nicht Prüfungsrecht

Recht der rechtsberatenden Berufe und ihrer Kammern (soweit nicht Prüfungsrecht) einschließlich des Beitragsrechts (0460)

Recht der Versorgungswerke der freien Berufe bzw. der Kammern (0460)

Recht der Heilberufe (einschließlich der Entscheidungen zur Gleichwertigkeit ausländischer Ausbildungen und der Prüfungen in der Weiterbildung) und ihrer Kammern (einschließlich des Beitragsrechts), der Heilhilfsberufe und der Berufe in der Altenpflege (0460)

Namensrecht (0531)

Justizverwaltungsrecht (1710)

Asylrecht (1810, 1820, 1830, 1910, 1920, 1930, 2210, 2220, 2310, 2320) betreffend

Irak

oder ein Land, für das die Zuständigkeit einer anderen Kammer nicht gegeben ist

Soweit für ein Land mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplans.

21. Kammer

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am VG Dr. Bocksch

Weitere Richter:

Richter am VG Hermes

(regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)

Richter am VG Dr. Fiebig

Richter am VG Dr. Busche

Zuständigkeit:

Obdachlosenrecht (0522) sowie das hierauf bezogene Gebührenrecht (1121)

Wohngeldrecht (1510)

Kriegsopferfürsorgerecht (1522)

Ausbildungs-, Studien- und Graduiertenförderungsrecht (1524)

Unterhaltsvorschussrecht (1525)

Heizkostenzuschussrecht (1526)

Sozialrecht nach den landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere Landesblindengeld und Landeshilfe für hochgradig Sehschwache und Gehörlose sowie Streitigkeiten nach dem Landespflegegesetz / Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (1527)

Sonstiges, nicht verteiltes Sozialrecht (1520, 1610)

Hausverbote (0520)

Krankenhausrecht einschließlich Krankenhauspflegesätze (0491)

Verfahren bzgl. Zulässigkeitserklärung der Kündigung eines Arbeitsverhältnisses gemäß § 5 Abs. 2 Pflegezeitgesetz (0420)

Schwerbehindertenrecht (1521) einschließlich Verfahren bzgl. Zustimmung zur Kündigung eines Arbeitsverhältnisses

Mutterschutzrecht und Recht der Elternzeit (1528) einschließlich Verfahren bzgl. Zulässigkeitserklärung der Kündigung eines Arbeitsverhältnisses

Dublin-Verfahren (1830, 1930, 2000, 2100) betreffend

Frankreich,

Italien oder

Polen

Soweit für ein Land mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplans.

22. Kammer

Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am VG von Szczepanski

Weitere Richter:

Richterin am VG Dr. Grapperhaus
(regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden)

Richter Greim

Zuständigkeit:

Sprengstoff- und Waffenrecht (0511)

Staatsangehörigkeitsrecht (0532) aus den Städten Mönchengladbach und Remscheid sowie dem Kreis Kleve

Ausländer- und Auslieferungsrecht (0600) aus den vorgenannten Städten sowie dem vorgenannten Kreis

Dublin-Verfahren (1830, 1930, 2000, 2100) betreffend

Dänemark,
Italien,
Island,
Lettland,
Liechtenstein,
Litauen,
Norwegen,
Schweiz,
Spanien,
Ungarn oder
Österreich

Soweit für ein Land mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplans.

23. Kammer

Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am VG Görtzen

Weitere Richter:

Richter am VG Riemen

(regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden)

Richterin am VG Bückler

Richterin Bothen

Zuständigkeit:

Bestattungs- und Friedhofsrecht (0146)

Gemeindliche und kirchliche Friedhofsgebühren (1121)

Tierschutzrecht (0526)

Recht der Versorgung der unmittelbaren und der mittelbaren Landesbeamten (1334)

Recht der Versorgung der Richter (1344)

Asylrecht (1810, 1820, 1830, 1910, 1920, 1930, 2210, 2220, 2310, 2320) betreffend

Guinea

24. Kammer**Vorsitzender:**

Vorsitzender Richter am VG Dr. Wildhagen

Weitere Richter:

Richter am VG Dr. Pflug
(regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)

Richter Dr. Rademacher

Zuständigkeit:

Staatsangehörigkeitsrecht (0532) aus der Stadt Oberhausen sowie den Kreisen Mettmann und Wesel

Ausländer- und Auslieferungsrecht (0600) aus der vorgenannten Stadt sowie den vorgenannten Kreisen

Recht der Kindertageseinrichtungen einschließlich der zugehörigen Elternbeiträge sowie Streitigkeiten betreffend Elternbeiträge für die Kindertagespflege, die Offene Ganztagschule und für andere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Schulen (1130, 1550), soweit nicht die 19. Kammer zuständig ist

Asylrecht (1810, 1820, 1830, 1910, 1920, 1930, 2210, 2220, 2310, 2320) betreffend

Bhutan,

Brunei Darussalam,

China,

Cookinseln,

Fidschi,

Japan,

Kambodscha,

Kiribati,

Demokratische Volksrepublik Korea,

Korea,

Demokratische Volksrepublik Laos,

Malaysia,

Malediven,

Marshallinseln,

Föderierte Staaten von Mikronesien,

Nauru,

Neuseeland,
Niue,
Palau,
Papua-Neuguinea,
Salomonen,
Samoa,
Singapur,
Thailand,
Timor-Leste,
Tonga,
Tuvalu oder
Vanuatu

Soweit für ein Land mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplans.

25. Kammer**Vorsitzende:**

Vorsitzende Richterin am VG Feuerstein

Weitere Richter:

Richterin am VG Küppers
(regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden)

Richter am VG Dr. Bach

Richterin am VG Steinfeld

Zuständigkeit:

Raumordnung und Landesplanung (0900, 0910, 0911, 0912)

Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht allgemein (0920)

Wohnungseigentumsgesetz einschließlich Streitigkeiten betreffend die Erteilung der sog. Abgeschlossenheitsbescheinigung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 WEG (0980)

Recht der Außenwerbung (0990)

Naturschutz und Landschaftsschutz einschließlich der Streitigkeiten nach dem Landschafts-/Landesnaturschutzgesetz NRW (1023), soweit sie sich nicht gegen eine Forstbehörde richten oder die beklagte Körperschaft nicht durch eine Forstbehörde vertreten wird oder es sich nicht um die Betretungsbefugnis und das Reiten in der freien Landschaft und im Walde handelt (15. Kammer)

Baurecht

in den Städten Duisburg, Oberhausen und Solingen sowie im Kreis Viersen

Streitigkeiten aus dem Reichssiedlungsgesetz (0931), Kleingartenrecht (0932), Kleinsiedlungsrecht (0933) und dem Heimstättenrecht (0934)

Steuerrecht (1110, 1111), soweit nicht die 5. oder die 6. Kammer zuständig ist

Asylrecht (1810, 1820, 1830, 1910, 1920, 1930, 2210, 2220, 2310, 2320) betreffend
Afghanistan

Soweit für ein Land mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplans.

26. Kammer**Vorsitzender:**

Vorsitzender Richter am VG Dr. Duikers

Weitere Richter:

Richter am VG Sternberg

(regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)

Richter am VG Dr. Milstein*

*Der Richter bleibt für das Verfahren 30 K 2303/23.A Mitglied der 30. Kammer. Stammkammer ist die 26. Kammer.

Richter am VG Samuel

Richterin Meier

Zuständigkeit:

Streitigkeiten nach dem Feuerschutzhilfegesetz bzw. dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (0141, 1121)

Streitigkeiten nach dem Arzneimittelgesetz, dem Medizinproduktegesetz und dem Apothekengesetz (0540)

Lebensmittelrecht einschließlich des Rechts der Bedarfsgegenstände und der kosmetischen Mittel im Sinne des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (0541)

Beschauggebühren (1122)

Recht der Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich der Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (1330, 1331, 1332, 1333), soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist

Recht der Besoldung der unmittelbaren und der mittelbaren Landesbeamten sowie der Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich der Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (1334)

Recht der Besoldung der Richter (1344)

Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütung, Trennungsentschädigung der unmittelbaren und mittelbaren Landesbeamten, der Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich der Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (1335) sowie der Richter (1345), soweit nicht die 10. Kammer zuständig ist

Asylrecht (1810, 1820, 1830, 1910, 1920, 1930, 2210, 2220, 2310, 2320) betreffend
Türkei

Soweit für ein Land mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplans.

27. Kammer

Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am VG Rosarius

Weitere Richter:

Richterin am VG Dr. Tholen
(regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden)

Richterin am VG Dr. Janssen

Zuständigkeit:

Rundfunkrecht (0250)

Recht der Medien- und Teledienste (0250), soweit es sich nicht um Glücksspiel- und Lotterierecht handelt

Rundfunkbeitrags- und Rundfunkgebührenrecht (0250)

Post- und Telekommunikationsrecht (0450), soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist

Staatsangehörigkeitsrecht (0532) aus der Stadt Krefeld und dem Kreis Viersen mit Ausnahme der Stadt Viersen

Ausländer- und Auslieferungsrecht (0600) aus der vorgenannten Stadt sowie dem vorgenannten Kreis mit der vorgenannten Ausnahme

Asylrecht (1810, 1820, 1830, 1910, 1920, 1930, 2210, 2220, 2310, 2320) betreffend

Türkei

Soweit für ein Land mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplans.

28. Kammer**Vorsitzender:**

Vorsitzender Richter am VG Dr. Werthmann

Weitere Richter:

Richter am VG Werk

(regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)

Richterin am VG Joecks

Zuständigkeit:

Streitigkeiten über die Zuweisung von Landesmitteln nach §§ 4 ff. FlüAG und nach § 9 LAufnG (0144)

Raumordnung und Landesplanung (0900, 0910, 0911, 0912)

Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht allgemein (0920)

Wohnungseigentumsgesetz einschließlich Streitigkeiten betreffend die Erteilung der sog. Abgeschlossenheitsbescheinigung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 WEG (0980)

Recht der Außenwerbung (0990)

Naturschutz und Landschaftsschutz einschließlich der Streitigkeiten nach dem Landschafts-/Landesnaturschutzgesetz NRW (1023), soweit sie sich nicht gegen eine Forstbehörde richten oder die beklagte Körperschaft nicht durch eine Forstbehörde vertreten wird oder es sich nicht um die Betretungsbefugnis und das Reiten in der freien Landschaft und im Walde handelt (15. Kammer)

Baurecht

in der Stadt Krefeld sowie im Kreis Wesel

Landwirtschaftsrecht allgemein (0430) einschließlich landwirtschaftlicher Subventionen, Anpassungshilfen und Stilllegungsprämien (0411)

Ernährungswirtschaftsrecht allgemein (0430)

Agrarordnung (0431)

Denkmalschutz einschließlich der Verfahren nach §§ 30, 31 DSchG (0940)

Recht der Ausgleichsabgaben (1150)

Bescheinigungen aufgrund abgaberechtlicher Vorschriften (1160)

Vermögensrecht (1200)

Lastenausgleichsrecht (1561)

Requisitions- und Besetzungsschadenrecht (1564)

Asylrecht (1810, 1820, 1830, 1910, 1920, 1930, 2210, 2220, 2310, 2320) betreffend
Türkei

Soweit für ein Land mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplans.

29. Kammer**Vorsitzende:**

Vorsitzende Richterin am VG Bach

Weitere Richter:

Richter am VG Kukuczka
(regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden)

Richter Leißing

Zuständigkeit:

Verbrauchereinformations- und Informationsweiterverwendungsrecht sowie Umweltinformations- und Informationsfreiheitsrecht (0400, 1070, 1730)

Arbeitsrecht einschließlich Arbeitsschutz- und Arbeitszeitrecht (0420), soweit nicht die 19. oder die 21. Kammer zuständig ist

Schornsteinfegerrecht (0470)

Streitigkeiten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, dem Datenschutzgesetz NRW und der Datenschutzgrundverordnung (0535), soweit nicht ein besonderer Zusammenhang mit einem anderen Sachgebiet besteht

Statistikrecht (0536, 1700)

Gesundheitsrecht allgemein, einschließlich Rettungswesen (ohne Rettungsdienstgebühren) und Tierheilwesen (0540, 0525), soweit nicht die 26. Kammer zuständig ist

Streitigkeiten nach dem Konsumcannabisgesetz (0540), soweit nicht ein besonderer Sachzusammenhang mit einem anderen Sachgebiet besteht

Seuchenrecht, Tierseuchenrecht einschließlich Beiträge zur Tierseuchenkasse, Tierkörperbeseitigung und Schädlingsbekämpfung (0542)

Häftlingshilferecht (einschließlich der Streitigkeiten nach § 25 Abs. 2 StrRehaG), Heimkehrerrecht und Kriegsgefangenenentschädigungsrecht (1562)

Asylrecht (1810, 1820, 1830, 1910, 1920, 1930, 2210, 2220, 2310, 2320) betreffend
Somalia

Dublin-Verfahren (1830, 1930, 2000, 2100) betreffend
Belgien,
Bulgarien,
Irland,
Portugal oder
Slowenien

Soweit für ein Land mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplans.

30. Kammer

Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am VG Dr. Kröger

Weitere Richter:

Richter am AG Herzog
(regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden)

Richter am VG Samuel*

* Stammkammer ist die 26. Kammer.

Richter El Awad

Zuständigkeit:

Asylrecht (1810, 1820, 1830, 1910, 1920, 1930, 2210, 2220, 2310, 2320) betreffend

Georgien,

Iran oder

Syrien

Soweit für ein Land mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplans.

41. Kammer

Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am VG Sowa

Weitere Richter:

Richterin am AG Seiffge
(regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden)

Richterin am VG V. Bühner

Zuständigkeit:

Asylrecht (1810, 1820, 1830, 1910, 1920, 1930, 2210, 2220, 2310, 2320) betreffend

Afghanistan,

China oder

Syrien

Dublin-Verfahren (1830, 1930, 2000, 2100) betreffend

Griechenland

Soweit für ein Land mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplans.

31. Kammer

(1. Landesdisziplinarkammer)

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am VG Klein

Stellvertreterin:

Richterin am VG Schulz-Nagel
(zugleich weitere Berufsrichterin)

Weitere Berufsrichter:

Richter am VG Dr. Bach

Richter am VG* Dr. Freiherr Göler von Ravensburg (bis zum 14. Februar 2026)

Richter am VG* Dr. Büttner (ab dem 15. Februar 2026)

Richter am VG* Wessel

* im Nebenamt

Zuständigkeit:

Angelegenheiten nach dem Disziplinargesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (1420)
gemäß Nr. 8 des Geschäftsverteilungsplans

Entscheidung über Anträge nach § 50 Abs. 2 Satz 1 LDG (1420)

32. Kammer

(Berufsgericht für Architekten, Architektinnen, Stadtplaner und Stadtplanerinnen)

Als Berufsrichter sind von der Landesregierung bestellt:

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am VG Röhr

Stellvertreter:

Richter am VG Wolber

Zuständigkeit:

Angelegenheiten nach §§ 34 ff. BauKaG NRW (1430)

33. Kammer

(1. Fachkammer nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz)

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am VG Dr. Berger

Stellvertreter:

Vorsitzender Richter am VG Dr. Stuttmann

Zuständigkeit:

Angelegenheiten nach § 108 BPersVG (1381) gemäß Nr. 8 des
Geschäftsverteilungsplans

34. Kammer

(1. Fachkammer nach dem Landespersonalvertretungsgesetz)

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am VG Dr. Berger

Weitere Berufsrichter:

Richter am VG Gehrman

Richterin am VG Wenner

Richterin Kapuste

Zuständigkeit:

Angelegenheiten nach § 79 LPVG (1382) und Rechtsstreitigkeiten aus der Bildung oder
Tätigkeit der Richtervertretungen (1390) gemäß Nr. 8 des Geschäftsverteilungsplans

35. Kammer

(2. Landesdisziplinarkammer)

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am VG Dr. Barden

Stellvertreterin:

Richterin am VG Kraus
(zugleich weitere Berufsrichterin)

Weitere Berufsrichter:

Richterin am VG Körkemeyer

Richterin am VG Dr. Günther

Zuständigkeit:

Angelegenheiten nach dem Disziplinargesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (1420)
gemäß Nr. 8 des Geschäftsverteilungsplans

Entscheidung über Anträge nach § 50 Abs. 2 Satz 1 LDG (1420)

36. Kammer

**(Berufsgericht für Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen sowie
Ingenieure und Ingenieurinnen im Bauwesen)**

Als Berufsrichter sind von der Landesregierung bestellt:

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am VG Röhr

Stellvertreter:

Richter am VG Wolber

Zuständigkeit:

Angelegenheiten nach §§ 34 ff. BauKaG NRW (1430)

37. Kammer

(1. Bundesdisziplinarkammer)

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am VG Klein

Stellvertreterin:

Richterin am VG Schulz-Nagel
(zugleich weitere Berufsrichterin)

Weitere Berufsrichter:

Richter am VG Hermes

Richterin am VG Fricker

Zuständigkeit:

Angelegenheiten nach dem Bundesdisziplinargesetz und dem Zivildienstgesetz (1410, 1352) gemäß Nr. 8 des Geschäftsverteilungsplans

38. Kammer

(2. Bundesdisziplinarkammer)

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am VG Dr. Barden

Stellvertreterin:

Richterin am VG Kraus
(zugleich weitere Berufsrichterin)

Weitere Berufsrichter:

Richterin am VG Körkemeyer

Richterin am VG Dr. Günther

Zuständigkeit:

Angelegenheiten nach dem Bundesdisziplinargesetz und dem Zivildienstgesetz (1410, 1352) gemäß Nr. 8 des Geschäftsverteilungsplans

39. Kammer

(2. Fachkammer nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz)

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am VG Dr. Stuttmann

Stellvertreter:

Vorsitzender Richter am VG Dr. Berger

Zuständigkeit:

Angelegenheiten nach § 108 BPersVG (1381) gemäß Nr. 8 des
Geschäftsverteilungsplans

40. Kammer

(2. Fachkammer nach dem Landespersonalvertretungsgesetz)

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am VG Dr. Stuttmann

Weitere Berufsrichter:

Richterin am VG Kreft

Richterin am VG Tschakert

Zuständigkeit:

Angelegenheiten nach § 79 LPVG (1382) und Rechtsstreitigkeiten aus der Bildung oder
Tätigkeit der Richtervertretungen (1390) gemäß Nr. 8 des Geschäftsverteilungsplans

1b. Güterichter

Güterichter sind:

Richterin am VG Dr. Basar

Richterin am VG Gey

Richterin am VG Dr. Günther

Richterin am VG Joecks

Richter am VG Kraus (Koordinator)

Richterin am VG Küppers

Richter am VG Dr. Pflug

Den Güterichtern wird als weitere richterliche Aufgabe die Durchführung von Güteverhandlungen gemäß §§ 173 VwGO, 278 Abs. 5 ZPO unter besonderer Berücksichtigung der Mediation einschließlich der Protokollierung gerichtlicher Vergleiche (§ 106 VwGO) übertragen.

Die Zuständigkeit der Güterichter – einschließlich der Vertretung untereinander – richtet sich nach deren Geschäftsverteilung; § 21g Abs. 1 und 2 GVG gilt entsprechend. Im Kollisionsfall geht die Tätigkeit des Richters in der Kammer der Tätigkeit als Güterichter vor.

2. Die Stellvertretung in der 1. bis 30. Kammer sowie 41. Kammer, in den Fachkammern für Personalvertretungssachen und in den Disziplinarkammern wird wie folgt geregelt:

(1) Die bei den Kammern genannten „weiteren Richter“ (§ 5 Abs. 1 VwGO) führen – soweit § 28 Abs. 2 Satz 2 DRiG nicht entgegensteht – bei Verhinderung des Vorsitzenden in der angegebenen Reihenfolge den Vorsitz. Abweichend hiervon wird bei der 34. und 40. Kammer der Vorsitzende bei Verhinderung durch den Vorsitzenden der Vertretungskammer vertreten; ist auch dieser verhindert, gelten die vorstehenden Regeln entsprechend. Ist der Kammervorsitzende verhindert und kann er nicht durch einen weiteren Richter seiner Kammer vertreten werden, so wird er durch den Vorsitzenden einer anderen Kammer (Vertretungskammer) vertreten; ist auch dieser verhindert, gilt Satz 1 entsprechend. Reichen die weiteren Richter einer Kammer zur Besetzung nicht aus, so werden sie nach Maßgabe des Absatzes 5 durch die Richter der Vertretungskammer vertreten.

Richter auf Probe sind im Falle des § 29 DRiG verhindert. Als Verhinderung, und zwar im Zweifel für den ganzen Tag, in den der Verhinderungsgrund fällt, gelten insbesondere

1. Beurlaubung und Erkrankung,
2. die bereits vorher bestimmte Teilnahme an Terminen der eigenen oder einer anderen Kammer,
3. Leitung von Referendararbeitsgemeinschaften,

4. dienstlich angeordnete Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Tagungen,
5. Mitwirkung in der 1. oder 2. juristischen Staatsprüfung,
6. Teilnahme an Präsidiumssitzungen,
7. Durchführung einer Mediationsverhandlung.

Erklärt sich der Richter aus anderen Gründen für verhindert, so bedarf die Verhinderung im Zweifelsfalle der Anerkennung durch den Präsidenten, die schriftlich zu beantragen ist.

- (2) Vertretungskammern sind
- für die 1. Kammer die 20. Kammer
 - für die 2. Kammer die 10. Kammer
 - für die 3. Kammer die 4. Kammer
 - für die 4. Kammer die 3. Kammer
 - für die 5. Kammer die 18. Kammer
 - für die 6. Kammer die 14. Kammer
 - für die 7. Kammer die 24. Kammer
 - für die 8. Kammer die 22. Kammer
 - für die 9. Kammer die 25. Kammer
 - für die 10. Kammer die 2. Kammer
 - für die 11. Kammer die 16. Kammer
 - für die 12. Kammer die 17. Kammer
 - für die 13. Kammer die 26. Kammer
 - für die 14. Kammer die 6. Kammer
 - für die 15. Kammer die 23. Kammer
 - für die 16. Kammer die 11. Kammer
 - für die 17. Kammer die 12. Kammer
 - für die 18. Kammer die 5. Kammer
 - für die 19. Kammer die 21. Kammer
 - für die 20. Kammer die 1. Kammer
 - für die 21. Kammer die 19. Kammer
 - für die 22. Kammer die 8. Kammer
 - für die 23. Kammer die 15. Kammer
 - für die 24. Kammer die 27. Kammer
 - für die 25. Kammer die 9. Kammer
 - für die 26. Kammer die 13. Kammer

für die 27. Kammer die 7. Kammer

für die 28. Kammer die 29. Kammer

für die 29. Kammer die 28. Kammer

für die 30. Kammer die 41. Kammer

für die 41. Kammer die 30. Kammer.

(3) Steht auch aus der Vertretungskammer kein Richter zur Verfügung, so treten die Kammern 1 bis 30 und 41 nach folgenden Grundsätzen zur Vertretung ein:

Zur weiteren Vertretung ist an erster Stelle die Kammer berufen, die der Kammer, in der der Vertretungsfall eintritt, in der numerischen Benennung folgt; für die 30. Kammer ist dies die 41. Kammer und für die 41. Kammer ist dies die 1. Kammer. An weiterer Stelle treten die nach den vorstehenden Grundsätzen folgenden Kammern ein.

(4) Die 31. und die 35. Kammer (1. und 2. Landesdisziplinarkammer) vertreten sich gegenseitig, ebenso die 37. und 38. Kammer (1. und 2. Bundesdisziplinarkammer). Weitere Vertretungskammern der 31. und 37. Kammer sind die Kammern, die zur Vertretung der 10. Kammer, weitere Vertretungskammern der 35. und 38. Kammer sind die Kammern, die zur Vertretung der 12. Kammer berufen sind. Die 33. und 39. Kammer (1. und 2. Fachkammer nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz) sowie die 34. und 40. Kammer (1. und 2. Fachkammer nach dem Landespersonalvertretungsgesetz) vertreten sich gegenseitig. Im Übrigen sind weitere Vertretungskammern der 33. und 34. Kammer die zur Vertretung der 13. Kammer, weitere Vertretungskammern der 39. und 40. Kammer sind die zur Vertretung der 6. Kammer berufenen Kammern.

(5) Die Richter der Vertretungskammern werden, abgesehen von den Fällen der Vertretung der Vorsitzenden untereinander, soweit § 29 DRiG nicht entgegensteht, in der Weise herangezogen, dass in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni bei dem im Geschäftsverteilungsplan zuerst genannten, in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember bei dem zuletzt genannten weiteren Richter begonnen wird. Ist dieser Richter verhindert, folgt der nach der vorbezeichneten Reihenfolge sodann benannte. Sind alle weiteren Richter der Vertretungskammer verhindert, tritt deren Vorsitzender ein. Diese Reihenfolge gilt auch, wenn mehr als ein Vertreter benötigt wird.

3. Für die Rangfolge der richterlichen Dienstgeschäfte gilt Folgendes:

Termine (mündliche Verhandlung, Beratung mit ehrenamtlichen Richtern ohne mündliche Verhandlung, Beratung von Eilsachen, Vorberatung von Verhandlungen, Einzelrichtertermin mit Beteiligten) oder sonstige unaufschiebbare Dienstgeschäfte werden zwischen den Kammern grundsätzlich so abgestimmt, dass sie in der Person der beteiligten Richter nicht kollidieren. Kommt es dennoch zu einer Kollision, geht die Tätigkeit in derjenigen Kammer vor, der der Richter zugewiesen ist (Stammkammer). Ist ein Richter mehreren Kammern zugewiesen, bestimmt das Präsidium, welche die Stammkammer ist. Abweichend von dieser Regel geht die Tätigkeit in einem anderen Spruchkörper (Disziplinarkammern,

Fachkammern, Berufsgerichte) vor, wenn der Richter dort als Berichterstatter oder stellvertretender Vorsitzender einen Termin oder sonstige unaufschiebbare Dienstgeschäfte wahrzunehmen hat. Jede der vorgenannten Tätigkeiten geht der Inanspruchnahme eines Richters als Vertreter vor.

4. (1) An den dienstfreien Werktagen wird von 9.00 bis 12.00 Uhr ein Bereitschaftsdienst eingerichtet. Der Präsident kann im Einzelfall eine andere Regelung treffen.

(2) Der Bereitschaftsdienst wird von der 1. bis 30. und 41. Kammer versehen. Durch geeignete Absprachen innerhalb der Kammern ist sicherzustellen, dass mindestens ein Richter auf Lebenszeit (Planrichter) der Bereitschaftskammer während der in Betracht kommenden Zeit erreichbar ist. Die Vorsitzenden der Bereitschaftskammern unterrichten den Präsidenten durch Eintragung in eine Liste, welche Richter den Bereitschaftsdienst jeweils wahrnehmen werden.

(3) Die Kammern werden in der Reihenfolge ihrer ziffernmäßigen Bezeichnung zum Bereitschaftsdienst herangezogen. Es wird mit der Kammer begonnen, die nach ihrer ziffermäßigen Bezeichnung der Kammer nachfolgt, die den letzten Bereitschaftsdienst vor der Neufassung des Geschäftsverteilungsplans versehen hat. Nach jedem vollständigen Durchgang wird ein weiterer Durchgang bei der 1. Kammer begonnen.

(4) Steht im Einzelfall kein Planrichter der für den Bereitschaftsdienst eingeteilten Kammer zur Verfügung, richtet sich die Bestimmung der Vertretungskammer nach der allgemeinen Regelung in der Geschäftsverteilung. Von der Verhinderung sämtlicher Planrichter der Bereitschaftskammer ist der Präsident unverzüglich zu unterrichten.

5. (1) Die Zuweisung der mit Wirkung vom 1. Mai 2025 gewählten ehrenamtlichen Richter an die 1. bis 30. Kammer besteht fort. Die Zuweisung der ehrenamtlichen Richter an die 41. Kammer erfolgt gemäß der als Anlage zu diesem Geschäftsverteilungsplan gehörenden Haupt- und Hilfsliste, die der Urschrift dieses Beschlusses vollständig beigelegt ist.

(2) Hat ein ehrenamtlicher Richter vor Beginn des Geschäftsjahres oder vor Änderung dieses Geschäftsverteilungsplans einer anderen Kammer angehört, so verbleibt es bei der Zugehörigkeit zu dieser Kammer für jene Verfahren, in denen vor Inkrafttreten dieser Geschäftsverteilung bzw. ihrer Änderung eine Ladung verfügt worden ist und in denen er nach Maßgabe der früheren Geschäftsverteilung zur Mitwirkung berufen war.

(3) Die Heranziehung erfolgt in der sich aus den Listen ergebenden Reihenfolge. Die Reihenfolge der Heranziehung wird durch die Neufassung des Geschäftsverteilungsplanes nicht beeinflusst.

Ist ein ehrenamtlicher Richter der Hauptliste verhindert, so wird der nächste noch freie, nicht verhinderte ehrenamtliche Richter der Hauptliste herangezogen. Als Verhinderung gilt auch, wenn ein ehrenamtlicher Richter nicht an der gesamten Sitzung der Kammer teilnehmen kann. Ein verhindertes ehrenamtlicher Richter wird erst beim nächsten Durchgang wieder berücksichtigt.

Ist ein ehrenamtlicher Richter der Hauptliste verhindert und die Ladung des nächsten nach der Hauptliste heranzuziehenden Richters wegen Zeitmangels, zu großer Entfernung oder aus anderen Gründen nicht rechtzeitig möglich, so ist ein ehrenamtlicher Richter aus der Hilfsliste nach den gleichen Grundsätzen, wie sie für die Hauptliste gelten, heranzuziehen. Ehrenamtliche Richter, deren Ladung durch die Geschäftsstelle ausgefertigt ist, bleiben auch dann für die Sitzung, zu der sie geladen sind, berufen, wenn später eine Sitzung auf einen früheren Termin angesetzt wird. Für diese Sitzung sind die nächsten ehrenamtlichen Richter, für die eine Ladung noch nicht ausgefertigt ist, unter Berücksichtigung der Grundsätze der Sätze 1 bis 6 heranzuziehen.

Ehrenamtliche Richter, die zu einer Sitzung geladen sind, die später aufgehoben oder verlegt wird, sind erst wieder beim nächsten Durchgang zu berücksichtigen.

(4) Die Zuweisung der mit Wirkung vom 1. Januar 2022 gewählten Landesbeamtenbeisitzer an die Landesdisziplinarkammern besteht fort. Die Heranziehung der Landesbeamtenbeisitzer erfolgt nach der sich aus den Listen ergebenden Reihenfolge unter Beachtung der in § 47 Abs. 4 LDG NRW enthaltenen Maßgaben. Die Reihenfolge der Heranziehung wird durch die Neufassung des Geschäftsverteilungsplans nicht beeinflusst. Die Beamtenbeisitzer sollen möglichst dem Verwaltungszweig des betroffenen Beamten angehören. Stehen Beisitzer nach diesen Maßgaben nicht zur Verfügung, werden die Beamtenbeisitzer der nächsthöheren Laufbahngruppe herangezogen. Existiert eine höhere Laufbahngruppe nicht oder ist auch diese Gruppe erschöpft, werden die Beamtenbeisitzer der nächstniedrigeren Laufbahngruppe desselben Verwaltungszweiges der Reihe nach herangezogen. Ist auch hiernach keine Heranziehung möglich, werden die nächstbereiten Beamtenbeisitzer derselben Laufbahngruppe der anderen Verwaltungszweige herangezogen, ausgehend vom Beginn der Liste.

Absatz 3 Sätze 3 und 5 gelten entsprechend.

(5) Die Zuweisung der mit Wirkung vom 1. Januar 2026 gewählten Bundesbeamtenbeisitzer an die Bundesdisziplinarkammern besteht fort. Die Heranziehung der Bundesbeamtenbeisitzer erfolgt nach der sich aus den Listen ergebenden Reihenfolge unter Beachtung der in § 46 BDG enthaltenen Maßgaben. Die Reihenfolge der Heranziehung wird durch die Neufassung des Geschäftsverteilungsplans nicht beeinflusst. Stehen Beisitzer nach Maßgabe dieser Vorschrift nicht zur Verfügung, werden die Beamtenbeisitzer der nächsthöheren Laufbahngruppe desselben Verwaltungszweiges der Reihe nach herangezogen. Existiert eine höhere Laufbahngruppe nicht oder ist auch diese Gruppe erschöpft, werden die Beamtenbeisitzer der nächstniedrigeren Laufbahngruppe desselben Verwaltungszweiges der Reihe nach herangezogen. Ist auch hiernach keine Heranziehung möglich, werden die nächstbereiten Beamtenbeisitzer derselben Laufbahngruppe der anderen Verwaltungszweige herangezogen, ausgehend vom Beginn der Liste.

Absatz 3 Sätze 3 und 5 gelten entsprechend.

(6) Die Heranziehung der für die Amtszeit vom 1. Mai 2024 bis 30. April 2029 berufenen ehrenamtlichen Richter für bundespersönalvertretungsrechtliche Streitigkeiten erfolgt nach Absatz 3 mit der Maßgabe, dass die Heranziehung für

Sitzungen der 33. und 39. Kammer in einem gemeinsamen Durchgang erfolgt. Die Reihenfolge der Heranziehung wird durch die Neufassung des Geschäftsverteilungsplans nicht beeinflusst.

(7) Die Heranziehung der für die Amtszeit vom 15. Oktober 2022 bis 14. Oktober 2027 berufenen ehrenamtlichen Richter für landespersonalvertretungsrechtliche Streitigkeiten sowie der für denselben Zeitraum berufenen ehrenamtlichen Richter gemäß § 30 Abs. 2 des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes erfolgt nach Absatz 3 mit der Maßgabe, dass die Heranziehung für Sitzungen der 34. und 40. Kammer in einem gemeinsamen Durchgang erfolgt. Die Reihenfolge der Heranziehung wird durch die Neufassung des Geschäftsverteilungsplans nicht beeinflusst.

6. (1) Für Streitigkeiten über Verwaltungsgebühren (1122) ist die Kammer zuständig, die zuständig wäre für einen Streit, der die Angelegenheit betrifft, in der die Verwaltungsgebühr erhoben wird, soweit die Zuständigkeit in Nr. 1a. nicht abweichend geregelt ist.

(2) Für isolierte Streitigkeiten über das Vorverfahren einschließlich seiner Kosten ist die Kammer zuständig, die für die Streitigkeiten im gerichtlichen Verfahren zuständig wäre.

7. (1) Maßgeblich für die Verteilung der Verfahren aus dem Asylrecht im Sinne des Geschäftsverteilungsplans ist

- a) das Land, für welches das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine Staatsangehörigkeit angenommen hat (Länderkennziffer),
- b) hilfsweise der in der zu vollstreckenden Abschiebungsandrohung genannte Zielstaat,
- c) weiter hilfsweise das vom Asylsuchenden bei Eingang des Rechtsschutzantrags bei Gericht angegebene Land der Staatsangehörigkeit.

Soweit trotz der örtlichen Zuständigkeit des Gerichts nach der AsylZustVO NRW eine Verteilung nach Buchst. a) nicht möglich ist, tritt an die Stelle der Länderkennziffer das Land, dessen Staatsangehörigkeit der Asylsuchende besitzt.

In hiernach nicht zuteilbaren Verfahren und bei mehreren Staatsangehörigkeiten oder Zielstaaten ist auf das Land abzustellen, für das der Asylsuchende bei Eingang des Rechtsschutzantrags bei Gericht eine Verfolgung geltend macht, bei mehreren solcher Länder das Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts.

(2) Soweit Verfahren aus dem Asylrecht dasselbe Land betreffen und von mehreren Kammern bearbeitet werden, bestimmt sich die Zuständigkeit beginnend mit dem 1. Februar 2026 nach dem folgenden Verteilungsschlüssel:

- a) Verfahren betreffend Afghanistan werden in der Reihenfolge des Eingangs 1:1 auf die 25. und 41. Kammer verteilt.
- b) Verfahren betreffend China werden in der Reihenfolge des Eingangs 1:1 auf die 24. und 41. Kammer verteilt.

- c) Verfahren betreffend Irak werden in der Reihenfolge des Eingangs 1:1:1:1 auf die 16., 18., 19. und 20. Kammer verteilt.
- d) Verfahren betreffend Iran werden in der Reihenfolge des Eingangs 1:1:1:3 auf die 2., 9., 14. und 30. Kammer verteilt.
- e) Verfahren betreffend Syrien werden in der Reihenfolge des Eingangs 1:1:1:1:1 auf die 5., 13., 17., 30. und 41. Kammer verteilt.
- f) Verfahren betreffend Türkei werden in der Reihenfolge des Eingangs 1:1:1:1:1:1 auf die 3., 6., 7., 26., 27. und 28. Kammer verteilt.

Asylverfahren betreffend eines dieser Länder, die zunächst einer nicht für das jeweilige Asylsland zuständigen Kammer zugewiesen worden sind, werden abweichend von Satz 1 von der nach Nr. 12 Absatz 2 für die Rechtshilfesachen des jeweiligen Landes zuständigen Kammer bearbeitet.

(3) Dublin-Verfahren (1830, 1930, 2000, 2100) werden beginnend mit dem 1. Februar 2026 betreffend Italien in der Reihenfolge des Eingangs 1:1 auf die 21. und 22. Kammer, betreffend Griechenland in der Reihenfolge des Eingangs 2:1 auf die 13. und 41. Kammer sowie solche betreffend Bulgarien in der Reihenfolge des Eingangs 1:1 auf die 15. und 29. Kammer verteilt. Dublin-Verfahren betreffend diese Länder, die zunächst als Asylverfahren im Sinne des Geschäftsverteilungsplans erfasst worden sind, werden abweichend von Satz 1 hinsichtlich Italien stets von der 21. Kammer, hinsichtlich Griechenland stets von 13. Kammer und hinsichtlich Bulgarien stets von der 29. Kammer bearbeitet.

(4) Erlässt das Bundesamt in einem anhängigen Dublin-Verfahren (1830, 2000) eine Entscheidung nach § 77 Abs. 4 Satz 1 AsylG, so geht das Verfahren in die Zuständigkeit der für das Herkunftsland im Sinne von Absatz 1 zuständigen Kammer über. Sind für das Herkunftsland mehrere Kammern zuständig, so geht das Verfahren auf die nach Nr. 12 Absatz 2 für die Rechtshilfesachen des jeweiligen Landes zuständige Kammer über.

(5) Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Verfahren richtet sich die Verteilung nach der alphabetischen Folge der Anfangsbuchstaben der Nachnamen der Kläger. Sind die Anfangsbuchstaben gleich, so bestimmt die alphabetische Folge der anschließenden Buchstaben, hilfsweise die der Buchstaben des Vornamens, die Verteilung. Sind Vor- und Nachname gleich, so bestimmt sich die Verteilung nach dem Datum des angefochtenen Bescheides, hilfsweise nach dem Geburtsdatum des Klägers, beginnend mit dem ältesten Datum.

(6) Wird bei der nach Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 vorzunehmenden Verteilung eine Sache einer unzuständigen Kammer zugewiesen, so wird deren Zuständigkeit begründet, sobald in dieser Sache eine richterliche Verfügung getroffen worden ist.

(7) Alle K- und L-Sachen, die dieselbe Verwaltungsmaßnahme betreffen, werden stets von derselben Kammer bearbeitet. Zuständigkeitsbestimmend ist die früher eingegangene Sache; das später eingegangene Verfahren fällt nicht unter den Verteilungsschlüssel. Dies gilt auch dann, wenn das früher eingegangene Verfahren nicht mehr anhängig ist, sofern die Kammer dieses Verfahrens für Neueingänge des betreffenden Herkunftslandes oder Dublin-Zielstaates aktuell

zuständig ist. Bei Eingang von K- und L-Sache am selben Tag ist die K-Sache zuständigkeitsbestimmend.

- 8.** (1) Verfahren nach dem Bundesdisziplingesetz und Disziplinarverfahren nach dem Zivildienstgesetz werden in der Reihenfolge des Eingangs 1:1 auf die 37. und 38. Kammer verteilt. Alle Verfahren, die dieselbe Person oder zusammenhängende Disziplinarverfahren betreffen, werden stets von derselben Kammer bearbeitet. Zuständigkeitsbestimmend ist das zuerst eingegangene Verfahren. Dies gilt auch dann, wenn das zuerst eingegangene Verfahren nicht mehr anhängig ist. Das später eingegangene Verfahren fällt nicht unter den Verteilungsschlüssel. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Verfahren richtet sich die Verteilung nach der alphabetischen Folge der Anfangsbuchstaben der Nachnamen der betroffenen Personen. Sind die Anfangsbuchstaben gleich, so bestimmt die Folge der anschließenden Buchstaben, hilfsweise die der Buchstaben des Vornamens, die Verteilung.
- (2) Verfahren nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz werden in der Reihenfolge des Eingangs 1:1 auf die 33. und 39. Kammer, Verfahren nach dem Landespersonalvertretungsgesetz und Rechtsstreitigkeiten aus der Bildung oder Tätigkeit der Richtervertretungen werden in der Reihenfolge des Eingangs 1:1 auf die 34. und 40. Kammer verteilt. Alle Verfahren, die dieselbe Angelegenheit nach § 108 BPersVG oder § 79 LPVG oder bezüglich der Bildung oder Tätigkeit der Richtervertretungen betreffen, werden stets von derselben Kammer bearbeitet. Zuständigkeitsbestimmend ist die zuerst eingegangene Sache. Dies gilt auch dann, wenn das zuerst eingegangene Verfahren nicht mehr anhängig ist. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Verfahren entfallen die Verfahren mit einer geraden Endziffer auf die 33. bzw. 34. Kammer und die Verfahren mit einer ungeraden Endziffer auf die 39. bzw. 40. Kammer.
- (3) Verfahren nach dem Disziplingesetz für das Land Nordrhein-Westfalen werden in der Reihenfolge des Eingangs 1:1 auf die 31. und 35. Kammer verteilt. Alle Verfahren, die dieselbe Person oder zusammenhängende Disziplinarverfahren betreffen, werden stets von derselben Kammer bearbeitet. Zuständigkeitsbestimmend ist das zuerst eingegangene Verfahren. Dies gilt auch dann, wenn das zuerst eingegangene Verfahren nicht mehr anhängig ist. Das später eingegangene Verfahren fällt nicht unter den Verteilungsschlüssel. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Verfahren richtet sich die Verteilung nach der alphabetischen Folge der Anfangsbuchstaben der Nachnamen der betroffenen Personen. Sind die Anfangsbuchstaben gleich, so bestimmt die Folge der anschließenden Buchstaben, hilfsweise die der Buchstaben des Vornamens, die Verteilung.
- (4) Verfahren des Sachgebiets Subventionen, Anpassungshilfen und Stilllegungsprämien (0411) aus dem Bereich der Corona-Unterstützungsleistungen betreffend die sogenannte Überbrückungshilfe (einschließlich sogenannter November- und Dezemberhilfe sowie Neustarthilfen) werden in der Reihenfolge des Eingangs 2:2:1 auf die 9., 16. und 18. Kammer verteilt. Alle Verfahren, die dieselbe Person oder dieselbe Verwaltungsmaßnahme betreffen, werden stets von derselben Kammer bearbeitet. Zuständigkeitsbestimmend ist das zuerst eingegangene Verfahren. Dies gilt auch dann, wenn das zuerst eingegangene

Verfahren nicht mehr anhängig ist. Das später eingegangene Verfahren fällt nicht unter den Verteilungsschlüssel. Bei Eingang von K- und L-Sache am selben Tag ist die K-Sache zuständigkeitsbestimmend.

(5) Wird bei der nach den Absätzen 1 bis 4 vorzunehmenden Verteilung eine Sache irrtümlich einer Kammer zugewiesen, bleibt die weitere Verteilung hiervon unberührt.

9. (1) Für Streitigkeiten aus der Verwaltungsvollstreckung der Verwaltungsbehörden einschließlich der Vollziehung von Abschiebungsandrohungen und der zeitweisen Aussetzung der Abschiebung (Duldung) ist die Kammer zuständig, die für einen Streit über den zu vollziehenden Verwaltungsakt oder die zu vollstreckende Forderung zuständig ist oder war; Nr. 18 bleibt unberührt.

(2) Für Streitigkeiten aus der Vollziehung von Abschiebungsandrohungen und Abschiebungsanordnungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge durch die Ausländerbehörden sind die Kammern zuständig, denen das Ausländer- und Auslieferungsrecht zugewiesen ist. Es bleibt jedoch bei der sich nach Absatz 1 ergebenden Zuständigkeit der jeweiligen Asyl- oder Dublin-Kammer, wenn Rechtsschutz gegen die Abschiebung auch unter Berufung auf Gründe begehrt wird, welche die Rechtmäßigkeit der zu vollziehenden Abschiebungsandrohung oder Abschiebungsanordnung in Frage stellen.

(3) Ist die gemeinsame Vollstreckung von Forderungen im Streit, für die verschiedene Kammern zuständig sind, so ist die Zuständigkeit der Kammer gegeben, die für die Forderung oder die Forderungen zuständig ist, die den größten Teil an dem zu vollstreckenden Gesamtbetrag ausmacht/ausmachen. Diese Regelung gilt entsprechend für Vollstreckungsgegenklagen.

10. Für Streitigkeiten wegen Auskunftserteilung, Akteneinsicht in Verwaltungsvorgänge, Mitteilung von Verwaltungsvorschriften, Beseitigung von Verwaltungsvorgängen oder Teilen von solchen, Behandlung von Petitionen und Dienstaufsichtsbeschwerden sowie wegen Widerrufs und Unterlassung von Äußerungen von Amtswaltern ist die Kammer zuständig, die für das Sachgebiet zuständig ist. Soweit eine Zuständigkeit nach einem Informationsfreiheitsgesetz gegeben ist, bleibt es bei der Zuständigkeit der 29. Kammer.

11. In Enteignungsverfahren nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20. Juni 1989 (GV. NRW. 1989 S. 366) ist, soweit über den der Enteignungsmaßnahme zugrundeliegenden Planfeststellungsbeschluss ein gerichtliches Verfahren anhängig war oder ist, abweichend von Nr. 1a. (3. Kammer) die Zuständigkeit der für das Planfeststellungsverfahren zuständigen Kammer gegeben.

12. (1) Rechtshilfesachen erledigt die für das Sachgebiet, in Asylsachen die für das Herkunftsland zuständige Kammer.

(2) Für Rechtshilfesachen in Sachgebieten, für die mehrere Kammern zuständig sind, gilt folgende Regelung:

Anschluss- und Benutzungszwang sowie Anschluss- und Benutzungsrecht für kommunale Einrichtungen der Abfallentsorgung, ferner Benutzungsgebührenrecht des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit Abfallentsorgung und Straßenreinigung

16. Kammer,

Ausländer- und Auslieferungsrecht

8. Kammer,

Baurecht

9. Kammer,

Bundesdisziplinar- und Zivildienstgesetz

38. Kammer,

Bundespersönalvertretungsgesetz

39. Kammer,

Corona-Unterstützungsleistungen betreffend Überbrückungshilfe

16. Kammer,

Disziplinar-gesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

35. Kammer,

Landespersönalvertretungsgesetz und Rechtsstreitigkeiten aus der Bildung oder Tätigkeit der Richterververtretungen

34. Kammer,

Staatsangehörigkeitsrecht

8. Kammer,

Asylrecht betreffend

Afghanistan

25. Kammer,

China

24. Kammer,

Irak

16. Kammer,

Iran

2. Kammer,

Syrien

17. Kammer,

Türkei

26. Kammer,

Dublin-Verfahren

22. Kammer.

- 13.** (1) Die Vernehmung oder die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz oder nach dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (§ 180 Satz 1 VwGO) führt der dienstälteste Richter am VG der Kammer durch, die für das Sachgebiet zuständig ist. Er wird durch die übrigen beisitzenden Richter der Kammer in der Reihenfolge ihres Dienstalters vertreten. Sind mehrere Kammern für dasselbe Sachgebiet zuständig und ist ihre Zuständigkeit untereinander örtlich abgegrenzt, so ist der Wohnsitz oder der Aufenthaltsort des Zeugen oder Sachverständigen maßgebend. Für das Sachgebiet Asylrecht gilt die Zuständigkeitsregelung in Nr. 12 entsprechend.
- (2) Über die Rechtmäßigkeit einer Verweigerung des Zeugnisses, des Gutachtens oder der Eidesleistung nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz oder nach dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (§ 180 Satz 2 VwGO) entscheidet die Kammer, der der Richter angehört, der die Vernehmung durchzuführen oder die Vereidigung vorzunehmen hätte.
- 14.** Für die Vollstreckung nach dem 17. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung ist Vollstreckungsgericht die Kammer und Vollstreckungsbehörde der Vorsitzende der Kammer, die den Vollstreckungstitel erlassen hat.
- 15.** Kostenvorgänge, Nebenentscheidungen und richterliche Verfügungen in Verfahren, die in der Hauptsache abgeschlossen sind, bearbeiten die Kammern, die bisher die Verfahren zur Hauptsache bearbeitet haben. Ist die Kammer, die die Verfahren in der Hauptsache abgeschlossen hat, aufgelöst worden, so ist für die vorbezeichneten Entscheidungen die Kammer zuständig, die nach diesem Geschäftsverteilungsplan das Sachgebiet der Hauptsache bearbeitet. Sind danach mehrere Kammern zuständig, so gilt Nr. 12 entsprechend.
- 16.** (1) Für Abhilfebeschlüsse (§ 148 VwGO) ist die Kammer zuständig, die den mit der Beschwerde angefochtenen Beschluss erlassen hat.
- (2) Für Anhörungsprügen (§ 152a VwGO) ist die Kammer zuständig, die die mit der Anhörungsprüge angegriffene Entscheidung getroffen hat.
- (3) Für Verzögerungsprügen (§ 173 VwGO, § 198 Abs. 3 GVG) ist die Kammer zuständig, die das Verfahren bearbeitet, auf das sich die Verzögerungsprüge bezieht.
- 17.** Über eine Verbindung im Sinne des § 93 VwGO entscheidet in Verfahren, die bei verschiedenen Kammern anhängig sind, die Kammer, bei der das Verfahren mit dem ältesten Aktenzeichen anhängig ist.
- 18.** (1) Im Falle der Änderung der Zuständigkeit einer Kammer bleibt die bisher zuständige Kammer für die anhängigen Sachen des übergelenden Sachgebiets zuständig, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Entsprechendes gilt bei Änderungen von örtlich abgegrenzten oder auf die Länder im Asylrecht bezogenen Zuständigkeiten.

(1a) Abweichend von Absatz 1 gehen die bei der 5. Kammer anhängigen Verfahren des Asylrechts betreffend Iran, die im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis 15. April 2025 eingegangen sind, auf die 14. Kammer über, und solche, die im Zeitraum vom 16. April 2025 bis 31. Dezember 2025 eingegangen sind, auf die 2. Kammer über.

(1b) Abweichend von Absatz 1 gehen die bei der 5. Kammer anhängigen Dublin-Verfahren betreffend Italien auf die 21. Kammer über.

(1c) Abweichend von Absatz 1 gehen die bei der 13. Kammer anhängigen Verfahren des Asylrechts betreffend Türkei, die im Jahr 2026 eingegangen sind, auf die 3. Kammer über.

(1d) Abweichend von Absatz 1 gehen die bei den Kammern anhängigen Streitigkeiten nach dem Gesetz über Ausgleichszahlungen für geduldete Personen (0144) auf die 28. Kammer über.

(2) Nr. 7 Absatz 7 gilt entsprechend. Bei Sachen, in denen bereits ein Gerichtsbescheid erlassen, ein Termin zur mündlichen Verhandlung, zur Beweisaufnahme oder zur Erörterung der Streitsache durchgeführt oder vor Beschluss der Geschäftsverteilung für das Jahr 2026 oder späterer Änderungen ein solcher Termin für einen Zeitpunkt nach dem Inkrafttreten dieser Geschäftsverteilung oder späterer Änderungen anberaumt worden ist, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit. Wird eine bestimmte Anzahl von Verfahren auf eine andere Kammer übertragen, zählen die nach Satz 2 vom Übergang ausgeschlossenen Verfahren nicht mit.

(3) Sind bei einem nur teilweisen Übergang von anhängigen Verfahren irrtümlich Sachen abgegeben oder nicht abgegeben worden, so wird die Zuständigkeit der Kammer, welche die Sachen irrtümlich erhalten oder behalten hat, begründet oder wiederbegründet, sobald in diesen Sachen eine richterliche Verfügung getroffen worden ist.

(4) Die Regelung der Stellvertretung (Nr. 2) gilt für alle Entscheidungen, die nach Inkrafttreten dieser Geschäftsverteilung zu treffen sind, ungeachtet des Zeitpunktes, in dem das den Vertretungsfall auslösende Ereignis eingetreten ist.

19. (1) Von den bei der 17. Kammer anhängigen Verfahren des Asylrechts betreffend Syrien gehen die im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 20. Oktober 2025 eingegangenen Verfahren auf die 30. Kammer über, die im Zeitraum vom 21. Oktober 2025 bis 3. November 2025 eingegangenen Verfahren auf die 41. Kammer über, die im Zeitraum vom 4. November 2025 bis 10. November 2025 eingegangenen Verfahren auf die 5. Kammer über sowie die im Zeitraum vom 11. November 2025 bis 14. November 2025 eingegangenen Verfahren auf die 13. Kammer über. Vom Übergang nach Satz 1 ausgenommen sind die Verfahren mit dem Sachgebietsschlüssel 1810u. Nr. 18 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Die bei der 24. Kammer anhängigen 70 jüngsten Verfahren des Asylrechts betreffend China gehen auf die 41. Kammer über. Nr. 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die bei der 25. Kammer anhängigen 250 ältesten Verfahren des Asylrechts betreffend Afghanistan gehen auf die 41. Kammer über. Nr. 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

- 20.** Im Übrigen verbleibt es bei den bis zum 31. Januar 2026 begründeten Zuständigkeiten und Zuweisungen.
- 21.** Bestehen zwischen den Kammern Meinungsverschiedenheiten darüber, welche Kammer für eine Sache zuständig ist, so entscheidet das Präsidium, in dringenden Fällen der Präsident, auf Antrag des Vorsitzenden der Kammer, bei der die Sache anhängig ist.
- 22.** Wer an einer Streitsache als Güterichter oder Mediator beteiligt war, gilt für das Verfahren nicht als Mitglied der zuständigen Kammer. In diesem Fall ist die Regelung über die Stellvertretung (Nr. 2) entsprechend anzuwenden.

Düsseldorf, den 28. Januar 2026

Das Präsidium

des Verwaltungsgerichts Düsseldorf

Prof. Dr. Heusch

Dr. Berger

Dr. A. Bühner

Fricker

Gey

Helmbrecht

Rosarius

Schwerdtfeger

Sowa

Wenner